

Satzung

automotiveland.nrw

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „automotiveland.nrw“. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach Eintrag den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Automobil- und Mobilitätswirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu stärken – darunter besonders die der kleinen und mittleren Unternehmen – und sie dabei zu unterstützen, Wachstumspotentiale zu entfalten und auszuschöpfen, um so Wachstum und Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen zu sichern. Er richtet sich an alle Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung und Verwaltung, die in den Branchen Automotive/ Fahrzeugbau, Elektromobilität, Logistik, Mobilitätsmanagement, öffentliche Verkehrs- und Energiesysteme und Informations- und Kommunikationstechnologie tätig sind.
2. Zur Erfüllung dieses Zweckes hat der Verein folgende Aufgaben:
 - a. Schaffung einer Arbeits- und Kommunikationsplattform zur Förderung eines themenübergreifenden und interdisziplinären Austausches der Akteure
 - b. Vernetzung und Stärkung der Zusammenarbeit der Akteure durch die Entwicklung gemeinsamer Projekte und Initiativen
 - c. Förderung innovativer Unternehmensgründungen
 - d. Förderung der Exzellenz von Forschung und Entwicklung
 - e. Angebot von Unterstützungsleistungen für die Akteure
 - f. Information der Öffentlichkeit
 - g. Beratung der Politik bei der Gestaltung verbesserter Rahmenbedingungen für Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung.
3. Zur Erfüllung des Satzungszweckes kann sich der Verein anderer Einrichtungen bedienen oder solche schaffen. Der Verein kann zur Förderung seiner Zwecke bei anderen Vereinen, Verbänden oder Gesellschaften als Mitglied oder als Förderer eintreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. gewerbliches Unternehmen, Gesellschaft, Institution, Verband und wissenschaftliche Einrichtung) werden, die einen Bezug zur nordrhein-westfälischen Automobil- und Mobilitätswirtschaft hat.
2. Natürliche Personen können ordentliches Mitglied werden, wenn ihre Mitgliedschaft von besonderer Bedeutung für den Vereinszweck ist. Sie müssen einen Bezug zur Automobil- und Mobilitätswirtschaft haben.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
4. Außerordentliches Mitglied ohne Beitragspflicht kann das Land Nordrhein-Westfalen werden.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie müssen einen Bezug zur Automobil- und Mobilitätswirtschaft haben.
6. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben.
7. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennt jedes Mitglied die Satzung und die Beschlüsse des Vereins an.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Arbeit des Vereins zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand des Vereins in der vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt, mit folgender Einschränkung:

Die erste Mitgliederversammlung hat bei Gründung des Vereins die - aus Dokumentationsgründen - als Anlage zu dieser Satzung genommene Beitragsordnung beschlossen; diese gilt solange, bis der Vorstand eine Änderung oder Neufassung beschließt. Die Beitragsordnung ist, was hiermit ausdrücklich bestimmt und geregelt wird, kein materieller Bestandteil dieser Satzung; ihre Änderung ist keine Satzungsänderung und muss daher nicht den formellen oder materiellen Anforderungen an eine Satzungsänderung genügen; ihre Änderung bedarf mithin insbesondere nicht der Eintragung in das Vereinsregister.

Der Vorstand beschließt über die Beitragsordnung und deren Änderung durch Beschluss, der der Einstimmigkeit aller vorhandenen Mitglieder des Vorstandes bedarf.

3. Die Ausübung der Rechte aus der Mitgliedschaft ist von der pünktlichen Entrichtung der Beiträge abhängig; solange die fälligen Beiträge nicht entrichtet sind, ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds, soweit nicht rechtlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Mitgliedergruppen von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge freistellen.

Die Freistellung erfordert jedoch entweder einen einzelfallbezogenen Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine generelle oder einzelfallbezogene entsprechende Regelung in der Beitragsordnung. Ziffer 2 Satz 4 (mithin der 3. Absatz der Ziffer 2) findet jeweils entsprechende Anwendung.

Solche Mitglieder haben jedoch für die Dauer der Freistellung kein Stimmrecht, soweit nicht rechtlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt; der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten schriftlich an die Geschäftsführung erklärt werden;
 - b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines Mitgliedes;
 - c. durch Ausschluss
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Androhung des Ausschlusses ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Verhalten geeignet ist, die Zwecke des Vereins zu gefährden oder sein Ansehen herabzusetzen;
 - b. es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Pflichten gegenüber dem Verein – insbesondere mit der Beitragszahlung – länger als sechs Monate in Verzug ist.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Eingang der Ausschlussmitteilung Rechtsmittel beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.
4. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen – insbesondere der Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge – gegenüber dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung.
2. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens vier Wochen, die zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor der Versammlung zur Post gegeben werden oder auf elektronischem Wege eingegangen sein.
4. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein weiteres Mitglied vertreten lassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung soll im 2. Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich weitere Anträge stellen. Der Vorsitzende gibt diese Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch bekannt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Vereins. Dies umfasst insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorsitzenden;
 - b. die Wahl des Schatzmeisters;
 - c. eine etwaige Vergütung des Vorstandes;
 - d. die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - e. den vom Vorstand aufgestellten Finanzplan;

- f. den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss des Vorstandes;
 - g. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - h. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - i. den Bericht der Rechnungsprüfer;
 - j. Satzungsänderungen.
2. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind durch Unterschrift des Vorsitzenden und des Geschäftsführers oder deren Stellvertreter zu beurkunden und den Mitgliedern zu übermitteln.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht regelmäßig und zugleich höchstens aus 3 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und einem Schatzmeister.

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden zugleich den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind jeweils stets einzeln vertretungsberechtigt. Einem jeden von ihnen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Sonderrechte bleiben unberührt und gehen vor.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- b. Genehmigung des Finanzplanes.

3. Die Vorstandsmitglieder werden, soweit keine Sonderrechte bestehen, durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen der in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden möglichst aus dem Kreis der Mitglieder gewählt; insoweit gelten Organe solcher juristischer Personen, die Mitglieder des Vereins sind, als dem Kreis der Mitglieder zugehörig.

Hinsichtlich des Geschäftsführers (Vorstandsmitglied) gilt jedoch was folgt:

Solange die Gesellschaft unter der derzeitigen Firma Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Mitglied des Vereins ist, hat diese die ihr ohne ihre Zustimmung nicht entziehbaren satzungsmäßigen Sonderrechte,

- a. unmittelbar den stets einzeln vertretungsberechtigten Geschäftsführer des Vereins und damit dieses eine Mitglied des Vorstands des Vereins zu bestimmen und zu

- bestellen und diesem ganz oder teilweise eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen,
- b. die Amtszeit dieses einen Vorstandsmitgliedes abweichend von den nachstehenden Bestimmungen beliebig, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des betreffenden Geschäftsführers, festzulegen und zu ändern,
 - c. das in Ausübung des Sonderrechts bestellte Vorstandsmitglied, mithin den Geschäftsführer, jederzeit - auch fristlos - abzurufen, und zwar jeweils ohne dass es eines Beschlusses oder einer Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Diese Sonderrechte können auch wiederholt ausgeübt werden.

Ist die Stelle des Geschäftsführers des Vereins ausnahmsweise nicht oder nicht mehr besetzt, kann der restliche Vorstand die Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH zur unverzüglichen Ausübung des Sonderrechts schriftlich auffordern. Wird das Sonderrecht dann nicht innerhalb von 6 Monaten ausgeübt, kann der Geschäftsführer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH ist in diesem Fall berechtigt, den so gewählten Geschäftsführer wieder abzurufen; die Abberufung ist jedoch nur wirksam, wenn in der Abberufungserklärung das Sonderrecht ausgeübt und ein neuer Geschäftsführer bestimmt und bestellt wird.

4. Grundsätzlich gilt, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden dieser vom Geschäftsführer einzeln vertreten wird und umgekehrt.
5. Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen, mindestens einmal pro Quartal, ab. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende hat einen durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstands bestimmten Stellvertreter, und zwar entweder den Schatzmeister oder den Geschäftsführer.
6. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sonderrechte bleiben unberührt und gehen vor.

7. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes soll jedoch einen Gesamtzeitraum von zwölf Jahren bzw. von drei Amtsperioden nicht überschreiten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgrund entsprechenden Beschlusses, der der Einstimmigkeit der noch vorhandenen Mitglieder bedarf, ergänzen.

Sonderrechte bleiben auch insoweit jeweils unberührt und gehen vor.

8. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Beratung und Beschlussfassung über dringliche Anträge erfolgen durch den Vorstand. Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere
 - a. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - b. die Genehmigung des Haushaltsplanes.
2. Soweit Entscheidungen der Mitgliederversammlung notwendig erscheinen, hat der Vorstand diese herbeizuführen. Der Vorstand hat die Punkte vorzubereiten, über die die Mitgliederversammlung gemäß § 8 zu entscheiden hat.
3. In eiligen, an sich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Angelegenheiten, ist der Vorstand ermächtigt, selbstständig vorläufige Entscheidungen zu treffen. Diese Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Der Vorstand wird je nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal, vom Vorsitzenden einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorsitzende, und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, leitet die Sitzungen der Vereinsorgane. Sind beide verhindert, übernimmt der Geschäftsführer die Leitung.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung für seine Tätigkeit.

§ 11 Bestellung besonderer Vertreter

1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen. Der Vorstand kann in dem Anstellungsvertrag eine Vergütung und den Umfang der Vertretungsmacht innerhalb seines zugewiesenen Geschäftskreises bestimmen. Im Übrigen gilt § 9 Ziff. 3.
2. Der/dem besonderen Vertreter/in obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane. Er/sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
3. Der/die besondere Vertreter/in ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 12 Arbeitsgremien

1. Der Vorstand hat das Recht, zur Unterstützung seiner auf den Vereinszweck gerichteten Arbeit Arbeitsgremien für bestimmte Aufgabengebiete einzurichten und deren Mitglieder zu berufen.
2. Die Arbeit dieser Gremien wird vom Vorstand überwacht.

§ 13 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch die Mitgliedsbeiträge, durch Zuwendungen, durch Entgelte für Unterstützungsleistungen, durch Zuschüsse und Projektförderungen, aus Vermögen und Vermögenserträgen, durch Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person, Gesellschaft oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung gleichzeitig einen Beschluss über das Vereinsvermögen. Es darf nur zur Förderung von Forschung und Entwicklung für die Automobil- und Mobilitätswirtschaft in Nordrhein-Westfalen Verwendung finden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung

Der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.